

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 139.

Samstag den 19. November

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1804. (1) ad Nr. 27484. Nr. 283. St. O. B. C.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung der dem Religionsfonde gehörigen Fischerei-Gerechtfame in Badd, in der Gemeinde Altura, im Rentbezirke Pola. — In Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 12. Juni 1831, Nr. 6167, wird am 20. December 1842 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Bezirks-Commissariate Pola, Istrianer Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe der nachbenannten, dem Religionsfonde gehörigen Gerechtfame geschritten werden, und zwar: des Fischfangrechtes in Badd in der Gemeinde Altura, im Schätzungswerthe von 420 fl. — Diese Gerechtfame wird um den vorangesezten Fiscalpreis ausgedoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder inbarer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit

nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufactes, und noch vor der Uebergabe der Gerechtfame zu berichtigen, die andere kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Gerechtfame oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf von hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erstehende der Gerechtfame contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contract-

brüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rückfichtlich bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werth-

anschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Fischerei-Gerechtfame können von den Kauflustigen bei dem k. k. Bezirks-Commissariate Pola eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 18. October 1842.

Ernst Schleiffer,

k. k. Sub- u. Präsidial-Secretär.

3. 1826. (3) Nr. 27187.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums.

— Neue Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen für einige Eisen-Artikel. — In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. October 1842 werden nachstehende neue Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen, welche auf den Verkehr über die innere oder Zwischen-

Zoll- und Dreißigstlinie zwischen Ungarn und Siebenbürgen und den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande befindlichen Ländern hinsichtlich der unter den Posten 90, 91, 93, 96 des allgemeinen Ein- und Ausfuhr-Zolltariffes vom Jahre 1838, und unter den Posten 66, 67, 69, 71 des Einfuhr-Dreißigst-Tariffes vom Jahre 1840 genannten Eisen-Artikel Bezug nehmen, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

- 1) Eisenstein, eigentlich Eisenerz
- 2) Eisen, rohes, in Sänsen, Mulden, Flößen und Blatteln, Klau- und Wascheisen, überhaupt alles Eisen, welches von den Schmelzwerken ohne eine Zerrennung oder Verfrischung erzeugt wird
- 3) Hammerschlag, Schmiebezunder od. Sinter, Eisenfeilspäne und dergleichen Abfälle
- 4) Eisen, altes und Brucheisen ohne Unterschied
- 5) Frischeisen, halb und vollkommenes, d. i. alles Roheisen, welches der Zerrennung oder Verfrischung bereits unterzogen worden, aber noch nicht zur Centnerware verfeinert ist, und worunter auch das Roheisen (oder richtiger Grobeisen) in Masseln, welches bereits das Product des Frischprozesses oder der Schmieeisenbereitung ist, gehört
- 6) Grob- und Streckeisen in Stangen und Buschen aller Art, oder sogenanntes Centnergut, als: Wagenschienen, Nagelzahn-Eisen, Anker-eisen u. dgl.

Maß- stab der Verzoll- lung	Diesseitige Eingangs- Gebühr bei der Einfuhr aus Ungarn oder Siebenbürgen		Jenseitige Eingangs- Dreißigst-Ge- bühr bei der Ein- fuhr nach Ungarn oder Siebenbürgen		Beiderlän- dige Ausgangs- Gebühr pr. Centner Spoco		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
			gebührenfrei				
			gebührenfrei				
1 Str. Spoco	—	6¼	—	6¼	—	1	
1 Str. Netto	—	25	—	6¼	—	2½	

Die nur für den bezeichneten inländischen Verkehr über die innere oder Zwischen-Zoll-Linie erlassenen Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen haben mit dem 1. December 1842 in Wirksamkeit zu treten. — Laibach am 3. November 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Souverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

J. 1803. (2) ad 27483. Nr. 276. St. G. W. E.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung zweier in der Gemeinde Muggia, Rentbezirkes Capo d'Istria gelegenen Fonds-Realitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Decretes vom 30. September 1842, Nr. 6801 P. P., wird am 30. November l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Capo d'Istria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe der nachbenannten, zu Muggia im Rentbezirke Capo d'Istria gelegenen Fonds-Realitäten geschritten werden, als: 1) eines Brachgrundes in der Contrada Farnai, Gemeinde Muggia, im Flächenmaße von beiläufig 852 □ Klafter und geschätzt auf 28 fl. 24 $\frac{1}{4}$ fr.; 2) eines Brachgrundes mit 44 Rebenstöcken, in derselben Contrada und Gemeinde, im Flächenmaße von 2346 □ Klafter und geschätzt auf 105 fl. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgedoten, und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidentiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barem Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des Erlases bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die

zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallbraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erste-hungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiger werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sofortigen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersteherers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidentium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden

Realitäten können von den Kaufsüßigen bei dem k. k. Rentamte in Capo d'Istria eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs- Provinzial- Commission. Triest am 6. October 1842.

Ernst Schleiffer,

k. k. Sub. und Präsidial- Secretär.

3. 1833. (3) Nr. 27815/4751.

Concurs - Ausschreibung.

Bei der k. k. ob der enstischen Landesbaudirection ist eine Wegmeistersstelle mit dem Gehalte von 300 Gulden und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 350 Gulden in Erledigung gekommen, womit ferner der Bezug eines jährlichen Reisepauschals von 30 Gulden und eines Schreibpauschales von 6 Gulden verbunden ist. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisungen über die vollendeten technischen Studien, ihre bisherige Dienstleistung und besonders ihre, bei dieser oder einer andern Baudirection durch die abgelegte Prüfung erworbene Befähigung im Straßenbaufache, bis 25. November d. J. bei dieser Baudirection einzureichen, und sich über die Fähigkeit zur unverzüglichen Leistung der vorgeschriebenen Caution pr. 300 fl. C. M. auszuweisen. — Von der k. k. Landesbaudirection. Linz am 25. October 1842.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1858. (1) Nr. 13942.

K u n d m a c h u n g.

Aus Anlaß eines vom löbl. k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazin zu Neustadt anher gelangten Ersuchens, ist zur pachtweisen Sicherstellung des Verpflegsbedarfes für die mit dem 1. März 1843 auf vier nach Rassenfuß und Unterbresoviz verlegt werdende Beschälposten die bezügliche Verhandlung für die Station Rassenfuß in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit Rassenfuß auf den 20. December 1842, und für die Station Unterbresoviz in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit Landstraß auf den 22. December 1842 während den gewöhnlichen Amtsstunden Vormittags festgesetzt worden. — Die dießfällige Erforderniß an Naturalien für die Station Rassenfuß besteht in täglichen 3 Brod-Portionen, 7 Hafer-Portionen und 4 zehnpfündigen Heuportionen; dann für die Station Unterbresoviz in täglichen 3 Brod-, 7 Hafer-, 4 zehnpfündigen Heu- und 4 sechspfündigen Streustroh-Portionen. — Diese Bestimmung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kennt-

niß gebracht, daß die Unternehmungslustigen an den bezeichneten Tagen in der genannten Amtskanzlei zu erscheinen eingeladen werden.

K. K. Kreisamt Neustadt am 8. November 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1846. (1)

A V V I S O.

Nachdem ich mit hoher Bewilligung, nebst meiner frühern Porzellan- und italienischen Früchtenhandlung, nun auch eine Material-, Specerei- und Farbwaren-Handlung errichtet habe, so gebe ich mir die Ehre, es zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, alle frisch angeschafften nachfolgenden Artikel zu allerbilligsten Preisen anzubieten und mich zu zahlreichen Zusprüchen höflichst zu empfehlen.

K ä s e.

Parmesan, Franz., Emmenthaler, Holländer, Grover, Quargel, Primsen, Formagele di Senegolia.

G e s e l c h t e s.

Schinken von St. Daniel, klein geschnitten, dann Gräzer Schinken, Zungen und Kaiserfleisch, Morta della di Bologna, echte Veroneser Salami.

D e l e.

Feinstes Provencer-, feinstes Monte St. Angelo-Zafelöl, Treiseöl und doppelt raff. Rüböl. Echten Weinessig, roth und weiß, Rhum Jamaica, alten Cipro- und Molaga-Wein, Gräzer und Wiener Eshocolate, Zwieback mit und ohne Vanille.

Neue italienische Früchte.

Maroni di Lovrana; Feigen: Smirner, Puglieser und Kranzfeigen, Datteln Alex.; Haselnüsse; Sicilianer, Smirner-, Calabreser- und Sultan-Rosinen, Zent. Weinbeer, grüne Erbsen von Odessa, Debresiner und Venezianer Seife.

Hamburger Häringe, Rundfisch, und Sardellen. Tonina in Del, und grüne Oliven, echte Avola.

G e s c h i r r e.

Alle Sorten englische und inländische Steingut- und Porzellan-Geschirre, Stückweise, als auch in ganzen Servicen.

Laibach am 15. November 1842.

Joseph Cilli.
Am Hauptplat Nr. 255.